

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

54. Plenarsitzung
4. Dezember 1990

45/61 – Wissenschaft und Technik im Dienste der Abrüstung

Die Generalversammlung,

überzeugt, daß Wissenschaft und Technik einen bedeutenden Beitrag zur Lösung der Probleme der Menschheit leisten können, insbesondere zur Förderung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung,

in Anbetracht des Interesses der internationalen Gemeinschaft an der Nutzung wissenschaftlich-technischer Errungenschaften für die Abrüstung,

in Anerkennung des Beitrags, den der wissenschaftlich-technische Fortschritt zur Durchführung von Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünften leisten kann, unter anderem auf den Gebieten der Verifikation und der Einhaltung von Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünften durch die Vertragsparteien und der Vernichtung von Waffen,

mit Genugtuung über die auf diesem Gebiet bisher unternommenen internationalen Aktivitäten,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, wissenschaftlich-technische Errungenschaften für abrüstungsbezogene Zwecke zu nutzen, unter anderem auf dem Gebiet der Verifikation der Einhaltung von Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünften, der Anwendung von Technologien zur Verbesserung der Verifikationsmöglichkeiten und der Vernichtung von Waffen,

Kenntnis nehmend von der im April 1990 in Sendai (Japan) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über "Neue Tendenzen in Wissenschaft und Technik und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" und von der im August 1990 in Moskau abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über "Konversion – wirtschaftliche Anpassung in einer Zeit der Rüstungsreduzierung", die beide zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beigetragen haben,

1. *begrüßt* nationale und internationale Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, wissenschaftlich-technische Errungenschaften für abrüstungsbezogene Zwecke zu nutzen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen auf, diese Aktivitäten zu intensivieren und auszuweiten und die Vereinten Nationen über Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten sowie die entsprechenden internationalen Organisationen, die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet auszubauen mit dem Ziel, wissenschaftlich-technische Errungenschaften für abrüstungsbezogene Zwecke zu nutzen, unter anderem auf dem Gebiet der Verifikation und der Einhaltung

von Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünften durch die Vertragsparteien, der Anwendung von Technologien zur Verbesserung der Verifikationsmöglichkeiten und der Vernichtung von Waffen;

4. *empfiehlt*, daß die Vereinten Nationen der Sammlung und Verbreitung von Informationen über wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf diesen Gebieten die nötige Aufmerksamkeit widmen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Wissenschaft und Technik im Dienste der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

54. Plenarsitzung
4. Dezember 1990

45/62 – Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

ERKLÄRUNG DER NEUNZIGER JAHRE ZUR
DRITTEN ABRÜSTUNGSDEKADE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980, in der sie die achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 34/75 vom 11. Dezember 1979, in der sie die Abrüstungskommission beauftragt hat, Elemente eines Resolutionsentwurfs mit dem Titel "Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade" auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen,

im Hinblick darauf, daß die mit ihrer Resolution 35/46 erklärte Zweite Abrüstungsdekade inzwischen zu Ende ist,

in Bekräftigung ihrer Resolution 43/78 L vom 7. Dezember 1988, in der sie beschloß, die neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade zu erklären,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 44/119 H vom 15. Dezember 1989, in der sie die Abrüstungskommission beauftragt hat, auf ihrer Arbeitstagung 1990 Elemente eines Resolutionsentwurfs mit dem Titel "Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade" abschließend auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen,

sowie in Bekräftigung der Verantwortung der Vereinten Nationen für die Herbeiführung der Abrüstung,

im Hinblick auf die Fortschritte in den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsgesprächen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie auf andere allgemeine positive Entwicklungen, die in der letzten Zeit in den internationalen Beziehungen stattgefunden haben, und auf deren positive Auswirkungen auf die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit in der Welt,

in dem Wunsche, die derzeitige Dynamik des Abrüstungsprozesses aufrechtzuerhalten,

überzeugt, daß eine dritte Abrüstungsdekade den Abrüstungsprozeß beschleunigen wird,

1. *begrüßt mit Befriedigung* die Tätigkeit der Abrüstungskommission auf ihrer Tagung 1990, auf der sie den Entwurf einer Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade erfolgreich abgeschlossen hat⁷¹;

2. *verabschiedet* den von der Abrüstungskommission angenommenen Wortlaut der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade, der in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegeben ist;

3. *erklärt* die neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade;

4. *fordert alle Staaten auf*, die Ziele der Dekade zu unterstützen und die in der Erklärung der Dritten Abrüstungsdekade dargelegten Aktivitäten durchzuführen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung je nach Bedarf über den Stand der Verwirklichung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade Bericht zu erstatten.

54. Plenarsitzung
4. Dezember 1990

ANLAGE

ERKLÄRUNG DER NEUNZIGER JAHRE ZUR DRITTEN ABRÜSTUNGSDEKADE

1. Diese Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade richtet sich an die Weltgemeinschaft und handelt von dem Hoffen und Streben der Menschen nach dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit.

2. Nach einer Zeit erhöhter Spannungen war gegen Ende der achtziger Jahre eine merkliche Verbesserung in der Art und Weise zu verzeichnen, wie zahlreiche Staaten ihre Beziehungen untereinander gestalteten. Trotz dieser günstigen Tendenz wurden die konkreten Ziele der Zweiten Abrüstungsdekade nicht voll verwirklicht.

3. In einer zunehmend interdependenten Welt ist es wesentlich, daß die internationale Gemeinschaft die gemeinsamen Interessen der Weltgemeinschaft und das universale Interesse an der Herbeiführung der Abrüstung und der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit stärker bewußt macht. Die internationale Gemeinschaft sieht sich heute ungeheuren Herausforderungen gegenüber. Zur Lösung dieser schwierigen und komplexen Probleme wird es somit erforderlich sein, daß die Staaten den politischen Willen aufbringen, einen Dialog und Verhandlungen zu führen und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Spannungen abzubauen und das Risiko einer militärischen Konfrontation zwischen den Staaten zu verringern, wobei die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region zu berücksichtigen sind. Außerdem wird es notwendig sein, den tiefgreifenden inneren Zusammenhang zwischen Fragen der Abrüstung, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und des Umweltschutzes anzuerkennen.

4. Die internationale Gemeinschaft ist einmütig entschlossen, in den neunziger Jahren Fortschritte zu erzielen, indem sie den Abrüstungsprozeß energisch vorantreibt und gleichzeitig andere Anstrengungen unternimmt, die notwendig sind, um wahren Frieden und wirkliche Sicherheit herbeizuführen. Als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft haben wir die nachstehenden gemeinsamen Ziele abgesteckt. Im nuklearen Bereich müssen wir uns weiterhin dringend um die baldige Reduzierung und schließliche Beseitigung der Kernwaffen bemühen und auf ein umfassendes Verbot von Kernversuchen hinarbeiten. Zur Verwirklichung des Ziels der Nichtverbreitung in jederlei Hinsicht werden alle Staaten ermutigt, alles zu tun, um das Nichtverbreitungsregime und andere Maßnahmen, die die Weiterverbreitung von Kernwaffen anhalten und umkehren sollen, weiter zu stärken. Das Ziel der internationalen Gemeinschaft sollte darin bestehen, die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und im Rahmen einer einvernehmlichen geeigneten internationalen Kernmaterialüberwachung zu fördern. Die Verhütung eines Wettüstens im Weltraum ist nach wie vor ein wichtiger Bereich, mit dem es sich weiter auseinanderzusetzen gilt. Viele Staaten halten es auch für notwendig, sich mit vertrauensbildenden Maßnahmen und Abrüstungsfragen auf dem Gebiet der Seerüstung zu befassen. Im konventionellen Bereich müssen wir uns um einen Rüstungs- und Streitkräfteabbau überall in der Welt, insbesondere aber dort bemühen, wo die Rüstungskonzentrationen am höchsten sind. In dieser Hinsicht sind wir dringend um den erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über die konventionellen Streitkräfte in Europa bemüht. Wir haben die Absicht, die Frage der Waffentransfers unter Einbeziehung aller Aspekte weiter zu behandeln. Bei den chemischen Waffen müssen wir auf den möglichst baldigen Abschluß einer Konvention über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung hinarbeiten. Außerdem fordert die internationale Gemeinschaft die strikte Einhaltung des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege³⁴. Als weitere Schritte nach vorn sollten Offenheit und Transparenz in bezug auf alle geeigneten militärischen Angelegenheiten geschaffen, das Anwendungsgebiet der Verifikation ausgeweitet und die dabei verwendeten Techniken verbessert, der Einsatz von Wissenschaft und Technik für friedliche Zwecke gefördert und Lösungen für nichtmilitärische Sicherheitsbedrohungen gefunden werden. Alle anderen Initiativen, die darauf gerichtet sind, das Wettüsten, insbesondere das nukleare Wettüsten, in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht anzuhalten und umzukehren, verdienen sorgfältige Prüfung. Zu diesen Initiativen gehören die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen sowie die Schaffung von Friedenszonen unter geeigneten Voraussetzungen, die von den betreffenden Staaten der Zone frei festgelegt und vereinbart werden. Die internationale Gemeinschaft erkennt an, daß den Ländern mit den größten Rüstungs-

⁷¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/45/42), Ziffer 35.*

beständen bei der Verfolgung der oben genannten Ziele eine besondere Verantwortung zukommt. Durch Abrüstung freiwerdende Ressourcen könnten zugunsten einer ausgewogenen weltweiten Entwicklung verwendet werden. Diese Ziele sollten in ein umfassendes Abrüstungsprogramm aufgenommen werden, das zu gegebener Zeit verabschiedet werden sollte.

5. Die Vereinten Nationen werden sich auch künftig für die multilaterale Abrüstungszusammenarbeit einsetzen, in deren Rahmen bilaterale und regionale Anstrengungen sich im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen ergänzen und gegenseitig unterstützen können. Die internationale Gemeinschaft kann die Abrüstung mittels der Vereinten Nationen weiter fördern, indem sie auf dem aufbaut, was auf diesem Gebiet von ihnen bereits erreicht worden ist, insbesondere auch auf dem im Konsens verabschiedeten Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁵.

6. Die internationale Gemeinschaft bekräftigt die positive Rolle, die eine aufgeklärte Öffentlichkeit im Abrüstungsprozeß dadurch spielen kann, daß sie einen konstruktiven und realistischen Dialog über Abrüstungsfragen fördert. In dieser Hinsicht werden die Verfolgung der Weltabrüstungskampagne und die Begehung der Abrüstungswoche auch künftig eine nützliche Aufgabe erfüllen. Als Folge ihres immer besseren Verständnisses der weltweiten Friedens- und Sicherheitsproblematik und ihrer Entschlossenheit, sich damit auseinanderzusetzen, erkennt die internationale Gemeinschaft an, daß die nichtstaatlichen Organisationen eine unschätzbare Rolle spielen. Sie tritt außerdem dafür ein, daß Frauen eine größere Rolle bei der Schaffung der Voraussetzungen für dauerhaften Frieden spielen.

7. Mit dem Herannahen des einundzwanzigsten Jahrhunderts wird deutlich, daß die kommenden Generationen besser wissen und verstehen werden müssen, wie sehr wir in unserem Leben auf der Erde voneinander abhängen. Eine Aufklärung über Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wird grundlegend dazu beitragen, jedem einzelnen die Möglichkeit zu geben, seiner Aufgabe als verantwortungsbewußtes Mitglied der Weltgemeinschaft nachzukommen.

B

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Abrüstungskommission²⁸,

erneut nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig wirksame Anschlußmaßnahmen an die im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁵, der ersten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen einschlägigen Empfehlungen und Beschlüsse sind,

unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Abschnitte des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁶³, der zweiten Sondertagung über Abrüstung,

sowie unter Berücksichtigung der auf der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung, der dritten

Sondertagung über Abrüstung, zum Ausdruck gebrachten weit verbreiteten Auffassungen,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen im Abrüstungsbereich und durch die Förderung der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der zehnten Sondertagung leisten soll,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/71 H vom 14. Dezember 1978, 34/83 H vom 11. Dezember 1979, 35/152 F vom 12. Dezember 1980, 36/92 B vom 9. Dezember 1981, 37/78 H vom 9. Dezember 1982, 38/183 E vom 20. Dezember 1983, 39/148 R vom 17. Dezember 1984, 40/152 F vom 16. Dezember 1985, 41/86 E vom 4. Dezember 1986, 42/42 G vom 30. November 1987, 43/78 A vom 7. Dezember 1988 und 44/119 C vom 15. Dezember 1989,

1. *nimmt Kenntnis* vom Jahresbericht der Abrüstungskommission;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Abrüstungskommission die Behandlung aller Sachgegenstände auf ihrer Tagesordnung abgeschlossen hat, mit Ausnahme des Gegenstands betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten;

3. *beglückwünscht* die Abrüstungskommission zu der im Konsens erfolgten Verabschiedung der spezifischen Empfehlungen zu den folgenden Gegenständen auf ihrer Tagesordnung: a) Nuklearfähigkeit Südafrikas, b) Rolle der Vereinten Nationen im Abrüstungsbereich, c) konventionelle Abrüstung und d) Entwurf der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade;

4. *stellt fest*, daß die Ergebnisse und Empfehlungen, die im Bericht des Vorsitzenden der Abrüstungskommission zu dem Punkt betreffend Seerüstung und Abrüstung⁷² enthalten sind, von allen Teilnehmern an seinen Konsultationen befürwortet worden sind;

5. *stellt außerdem fest*, daß weder in bezug auf die spezifischen Empfehlungen zu dem Gegenstand betreffend verschiedene Aspekte des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens und der nuklearen Abrüstung, noch in bezug auf eine allgemeine Vorgehensweise bei den Verhandlungen über nukleare und konventionelle Abrüstung Einigung erzielt werden konnte;

6. *erinnert daran*, daß die Abrüstungskommission in ihrer Rolle als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über spezifische Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Abrüstungskommission auf der Grundlage einer relevanten Tagesordnung von Abrüstungsthemen arbeitet, die es ihr ermöglicht, konzentriert vorzugehen und so in Übereinstimmung mit der Resolution 37/78 H maximale Fortschritte zu konkreten Themenbereichen zu erzielen;

8. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1990 im Konsens ein Maßnahmenpaket "Mittel und Wege zur Verbesse-

⁷² Ebd., Ziffer 33.

rung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission" verabschiedet hat;

9. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit gemäß dem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung niedergelegten Mandat sowie gemäß Ziffer 3 der Resolution 37/38 H fortzusetzen und sich zu diesem Zweck nach Kräften darum zu bemühen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Maßnahmenpakets "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission" konkrete Empfehlungen zu den Gegenständen auf ihrer Tagesordnung zu erarbeiten;

10. *empfiehlt*, daß die Abrüstungskommission als Ergebnis von Konsultationen auf ihrer Organisationstagung 1990 die Aufnahme der folgenden Sachgegenstände in die Arbeitstagesordnung ihrer Tagung 1991 billigt:

- 1) objektive Informationen über militärische Angelegenheiten;
- 2) Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen;
- 3) regionaler Abrüstungsansatz im Kontext der weltweiten Sicherheit;
- 4) die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Bereiche;

11. *ersucht* die Abrüstungskommission *außerdem*, 1991 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer sechszwanzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz³⁷ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der fünfzweizigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste zuzuweisen;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechszwanzigsten Tagung.

54. Plenarsitzung
4. Dezember 1990

C

EINSTELLUNG DES NUKLEAREN WETTRÜSTENS UND NUKLEARE ABRÜSTUNG SOWIE VERHÜTUNG EINES ATOMKRIEGES

Die Generalversammlung,

die Auffassung vertretend, daß alle Nationen ein vitales Interesse an Verhandlungen über nukleare Abrüstung haben, da das Vorhandensein von Kernwaffen die

vitalen Sicherheitsinteressen der Kernwaffenstaaten wie auch der Nichtkernwaffenstaaten gleichermaßen bedroht,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/119 E vom 15. Dezember 1989,

sowie unter Hinweis darauf, daß die internationale Gemeinschaft in dem Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁵, der ersten Sondertagung über Abrüstung, übereingekommen ist, daß das nukleare Wettrüsten nicht nur keineswegs zur Festigung der Sicherheit aller Staaten beiträgt, sondern die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkrieges sogar noch erhöht,

feststellend, daß die vom 4. bis 7. September 1989 in Belgrad abgehaltene Neunte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt hat, daß die nukleare Abrüstung ein Prozeß ist, an dem sich alle Nationen beteiligen sollten, und die Auffassung vertreten hat, daß der laufende Abrüstungsprozeß beschleunigt und durch gemeinsame Anstrengungen der gesamten internationalen Gemeinschaft noch weiter ausgedehnt werden könnte⁷,

unter Berücksichtigung dessen, daß allen Kernwaffenstaaten, insbesondere denjenigen mit den größten Kernwaffenbeständen, eine besondere Verantwortung für die Verwirklichung der Aufgabe zukommt, die Ziele der nuklearen Abrüstung zu erreichen,

überzeugt, daß die Verhütung eines Atomkrieges und die Verminderung der Gefahr eines Atomkrieges Fragen von höchstem Vorrang und von vitalem Interesse für alle Völker der Welt sind,

ermutigt durch die Tatsache, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika nach wie vor anerkennen, daß ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals geführt werden darf,

sich der Tatsache bewußt, daß die Verhütung eines Atomkrieges und die Verminderung der Gefahr eines Atomkrieges unauflösbar mit der Einstellung des nuklearen Wettrüstens und der nuklearen Abrüstung verknüpft sind und daß sie somit in ihrer Wechselbeziehung als wesentliche Teile eines Prozesses der allgemeinen und vollständigen Abrüstung gesehen werden sollten,

sowie überzeugt, daß alle Möglichkeiten erforscht werden sollten, um sicherzustellen, daß in diesen beiden lebenswichtigen Bereichen Fortschritte erzielt werden, und ferner überzeugt, daß unbedingt konstruktive multilaterale Maßnahmen zur Ergänzung und Verstärkung des angelaufenen bilateralen Prozesses ergriffen werden müssen,

1. *erklärt erneut*, daß multilaterale und bilaterale Verhandlungen über nukleare Fragen einander ergänzen und fördern sollten;

2. *vertritt die Auffassung*, daß verstärkte Anstrengungen dahin gehend unternommen werden sollten, multilaterale Verhandlungen nach Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung einzuleiten;

3. *wiederholt*, daß es angesichts der Wichtigkeit dieser Frage ebenso notwendig ist, geeignete Wege zu finden, mittels derer schneller wirksame Maßnahmen

zur Verhütung eines Atomkrieges getroffen werden können;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, zu Beginn ihrer Tagung 1991 Ad-hoc-Ausschüsse für die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung sowie für die Verhütung eines Atomkrieges einzusetzen, die mit einem geeigneten Mandat ausgestattet sind, das es ihnen erlaubt, eine strukturierte und praktische Analyse der Frage durchzuführen, wie die Abrüstungskonferenz am besten zu Fortschritten in diesen beiden vorliegenden Angelegenheiten beitragen kann;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung über ihre Behandlung dieser Themen Bericht zu erstatten;

6. *beschließt* die Aufnahme der Punkte "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" und "Verhütung eines Atomkrieges" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

54. Plenarsitzung
4. Dezember 1990

D

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/83 B vom 11. Dezember 1979, 35/152 J vom 12. Dezember 1980, 36/92 F vom 9. Dezember 1981, 37/78 G vom 9. Dezember 1982, 38/183 I vom 20. Dezember 1983, 39/148 N vom 17. Dezember 1984, 40/152 M vom 16. Dezember 1985, 41/86 M vom 4. Dezember 1986, 42/42 L vom 30. November 1987, 43/78 M vom 7. Dezember 1988 und 44/119 D vom 15. Dezember 1989,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁷³,

überzeugt, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige multilaterale Gremium für Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle spielen sollte,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß die Abrüstungskonferenz 1990 nicht in der Lage war, Verhandlungen über die auf ihrer Tagesordnung stehenden nuklearen Fragen aufzunehmen,

mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung, daß die Abrüstungskonferenz in Anbetracht der derzeitigen positiven Entwicklungen in einigen Abrüstungsbereichen in der Lage sein wird, konkrete Übereinkünfte über Abrüstungsfragen zu erzielen, denen die Vereinten Nationen höchste Priorität und Dringlichkeit beimessen und die seit einer Reihe von Jahren behandelt werden,

die Auffassung vertretend, daß es in Anbetracht des derzeitigen internationalen Klimas wichtiger denn je ist, den Abrüstungsverhandlungen auf allen Ebenen neuen Anstoß zu verleihen und in unmittelbarer Zukunft echte Fortschritte zu erzielen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den einschlägigen Ziffern des Berichts der Abrüstungskonferenz über die Fortschritte auf dem Weg zu einer verbesserten

und wirksamen Arbeitsweise der Konferenz⁷³ und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß sich dieser Prozeß in allen Aspekten ihrer Arbeit fortsetzen wird,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *stellt fest*, daß bei den Verhandlungen über die Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen sowie über deren Vernichtung Fortschritte erzielt worden sind, und bittet die Abrüstungskonferenz nachdrücklich, ihre Arbeit zu intensivieren, um die Verhandlungen über den Konventionsentwurf so bald wie möglich zum Abschluß zu bringen;

3. *stellt außerdem fest*, daß der Ad-hoc-Ausschuß für ein Verbot von Kernversuchen wieder eingesetzt worden ist;

4. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, ihre Arbeit zu intensivieren, ihren Auftrag durch sachbezogene Verhandlungen im Rahmen von Ad-hoc-Ausschüssen, die den am besten geeigneten Mechanismus darstellen, voranzubringen und gemäß dem in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen Aktionsprogramm¹⁵ konkrete Maßnahmen zu den spezifischen vorrangigen Abrüstungsfragen auf ihrer Tagesordnung zu verabschieden;

5. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, den Ad-hoc-Ausschüssen zu allen Tagesordnungspunkten Verhandlungsmandate zu übertragen, in Übereinstimmung mit der im Schlußdokument der zehnten Sondertagung bestimmten grundlegenden Rolle der Konferenz;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

54. Plenarsitzung
4. Dezember 1990

E

UMFASSENDES ABRÜSTUNGSPROGRAMM

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2602 E (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Dekade der siebziger Jahre zur Abrüstungsdekade erklärt hat und unter anderem die damalige Konferenz des Abrüstungsausschusses ersucht hat, "ein umfassendes Programm (auszuarbeiten), das sich mit allen Aspekten des Problems der Einstellung des Wettrüstens und der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle befaßt und das der Konferenz eine Richtschnur liefern würde, an der sie sich bei ihrer weiteren Tätigkeit und ihren Verhandlungen orientieren kann",

⁷³ Ebd., Beilage 27 (A/45/27), Ziffer 16-18.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980, mit der sie die Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade verabschiedet hat, in der unter anderem gefordert wurde, mit größter Dringlichkeit das umfassende Abrüstungsprogramm auszuarbeiten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 44/119 A vom 15. Dezember 1989, in der sie die Abrüstungskonferenz aufgefordert hat, in Erwägung zu ziehen, den Ad-hoc-Ausschuß für das umfassende Abrüstungsprogramm zu Beginn ihrer Tagung 1991 seine Tätigkeit wiederaufnehmen zu lassen, mit dem Ziel, die noch offenen Fragen zu lösen und so die Ausarbeitung des Programms abzuschließen,

nach Prüfung desjenigen Teils des Berichts der Abrüstungskonferenz, der die Vereinbarung enthält, wonach der organisatorische Rahmen zur Behandlung des umfassenden Abrüstungsprogramms, wie auch im Falle anderer Tagesordnungspunkte, zu Beginn ihrer Tagung 1991 behandelt wird⁷⁴,

eingedenk der Schlußfolgerungen, zu denen der Ad-hoc-Ausschuß für das umfassende Abrüstungsprogramm in seinem Bericht 1989 gelangt ist, wonach "er seine Tätigkeit wiederaufnehmen sollte, mit dem Ziel, die noch offenen Fragen in naher Zukunft zu lösen, wenn die Umstände für Fortschritte in dieser Hinsicht günstiger sind"⁷⁵,

in Anbetracht dessen, daß die derzeitige Besserung der Ost-West-Beziehungen den geeigneten Rahmen für erneute Anstrengungen in Richtung auf den Abschluß des umfassenden Abrüstungsprogramms liefert,

sowie in Anbetracht dessen, daß der Abschluß der Ausarbeitung des umfassenden Abrüstungsprogramms einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Dritten Abrüstungsdekade und zur Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung darstellen würde,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, den Ad-hoc-Ausschuß für das umfassende Abrüstungsprogramm zu Beginn ihrer Tagung 1991 wieder einzusetzen;

2. *empfiehlt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß für das umfassende Abrüstungsprogramm seine Arbeit aufbauend auf dem bereits vereinbarten Text fortsetzt, mit dem Ziel, die noch offenen Fragen zu lösen und so die Verhandlungen über das Programm abzuschließen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Umfassendes Abrüstungsprogramm" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsvierzigsten Tagung.

54. Plenarsitzung
4. Dezember 1990

F

ANWENDUNG DER RICHTLINIEN FÜR GEEIGNETE ARTEN VERTRAUENSBLDENDER MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/78 H, die am 7. Dezember 1988 ohne Abstimmung verabschiedet wurde,

von neuem ihre Unterstützung bekundend für die in der genannten Resolution befürworteten Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen und für die Anwendung solcher Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene⁷⁶,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs⁷⁷ über die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Erfahrungen mit der Anwendung von vertrauensbildenden Maßnahmen,

eingedenk dessen, daß die Vertrauensbildung ein langfristiger dynamischer Prozeß ist und daß eine Zwischenbilanz der bisherigen Erfahrungen wertvoll sein könnte,

erfreut über die ermutigenden Ergebnisse bestimmter vertrauensbildender Maßnahmen, die in einigen Regionen vereinbart und angewandt worden sind,

sowie eingedenk dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen zu Zeiten politischer Spannungen und Krisen besonders notwendig sind und daß sie geeignet sind, das Entstehen solcher Situationen zu verhüten,

ferner eingedenk dessen, daß die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler Ebene zur weltweiten Sicherheit beitragen kann,

die Auffassung vertretend, daß vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere wenn sie umfassend angewandt werden, die Schaffung von Sicherheitsstrukturen begünstigen können, die auf Zusammenarbeit und Offenheit beruhen,

hinweisend auf die beispielhaften Fortschritte bei der Anwendung der 1986 in Stockholm verabschiedeten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, die zu stabileren Beziehungen und größerer Sicherheit beigetragen und dadurch das Risiko einer militärischen Konfrontation in Europa vermindert haben,

sich bewußt, daß es in bestimmten Regionen besondere Situationen gibt, die die Art der in diesen Regionen praktikablen vertrauensbildenden Maßnahmen beeinflussen,

1. *empfiehlt* die Richtlinien allen Staaten zur Anwendung, unter voller Berücksichtigung der besonderen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer jeweiligen Region und auf der Grundlage von Initiativen sowie mit Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

2. *empfiehlt außerdem* allen Staaten, die mit der Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen begonnen haben, diesen Prozeß fortzusetzen und zu intensivieren;

3. *appelliert* an alle Staaten zu erwägen, in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer bilateralen, regionalen und globalen Verhandlungen, möglichst weitreichenden Gebrauch von vertrauensbildenden Maßnahmen zu machen, insbesondere in Zeiten politischer Spannungen und Krisen;

4. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin von allen Mitgliedstaaten einschlägige Informationen einzuholen;

⁷⁴ Ebd., Ziffer 133.

⁷⁵ Ebd., Vierundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/44/27), Ziffer 100 (Ziffer 7 des zitierten Texts).

⁷⁶ Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3), Ziffer 41 (Ziffer 6 des zitierten Texts).

⁷⁷ A/45/397.

5. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, ihren Beitrag zum Bericht des Generalsekretärs zu leisten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

54. Plenarsitzung
4. Dezember 1990

G

ZEHNTER JAHRESTAG DES INSTITUTS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/83 M vom 11. Dezember 1979, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, auf der Grundlage der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen⁷⁸ das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung einzurichten,

in Bekräftigung ihrer Resolution 39/148 H vom 17. Dezember 1984, in der sie die Satzung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung billigte, die Regierungen erneut bat, die Leistung freiwilliger Beiträge an das Institut zu erwägen, und den Generalsekretär ersuchte, das Institut weiterhin administrativ und anderweitig zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/42 J vom 30. November 1987, in der sie mit Genugtuung Kenntnis nahm vom Bericht des Beirats für Abrüstungsstudien⁷⁹ und feststellte, daß die Errichtung des Instituts neue Forschungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Abrüstung bietet,

feststellend, daß die vom 4. bis 7. September 1989 in Belgrad abgehaltene Neunte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in ihrem Schlußdokument über internationale Sicherheit und Abrüstung⁷ ihre Genugtuung über die Forschungstätigkeit des Instituts zum Ausdruck gebracht und betont hat, daß seine weitere Lebensfähigkeit durch gesicherte finanzielle Unterstützung aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und durch freiwillige Beiträge sichergestellt werden muß,

die Auffassung vertretend, daß die internationale Gemeinschaft Zugang zu unabhängigen und eingehenden Forschungsarbeiten über die Abrüstung haben muß, insbesondere über sich neu abzeichnende Probleme und die vorhersehbaren Folgen der Abrüstung,

sowie feststellend, wie wichtig in dieser Hinsicht Forschungsarbeiten über die wirtschaftlichen Aspekte der Abrüstung sind,

nach Behandlung des Jahresberichts des Direktors des Instituts⁸⁰ und des Berichts des Beirats für Abrüstungsfragen⁸¹ in seiner Eigenschaft als Kuratorium des Instituts,

1. *nimmt Kenntnis* vom zehnten Jahrestag der Errichtung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung;

2. *erkennt* die zunehmende Wichtigkeit und hohe Qualität der Arbeit an, die das Institut in Ausführung seines satzungsgemäßen Mandats leistet;

3. *bekundet von neuem* die Überzeugung, daß das Institut weiterhin unabhängige Forschungsarbeiten über abrüstungsbezogene Probleme durchführen und weiter ermutigt werden sollte, spezialisierte Forschungsarbeiten durchzuführen beziehungsweise Forschungsarbeiten, die einen hohen Grad an Fachwissen erfordern;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten und öffentlichen oder privaten Institutionen *auf* zu erwägen, Beiträge an das Institut zu leisten, damit seine Lebensfähigkeit auf lange Sicht sichergestellt ist und die im Abschnitt IV der Resolution 44/201 B der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 dargelegten Ziele erreicht werden;

5. *empfiehlt* die weitere Anwendung der Satzung des Instituts;

6. *bittet* den Direktor des Instituts und den Beirat für Abrüstungsfragen, der Generalversammlung auch künftig jährlich über die Aktivitäten des Instituts Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* das Institut, mit Hilfe unabhängiger Sachverständiger einen Forschungsbericht über die wirtschaftlichen Aspekte der Abrüstung zu erstellen und der Generalversammlung über den Generalsekretär auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten, wobei die Kosten für dieses Forschungsprojekt anteilig aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus freiwilligen Beiträgen zu decken sind.

54. Plenarsitzung
4. Dezember 1990

45/63 – Nukleare Rüstung Israels

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer früheren Resolutionen über die nukleare Rüstung Israels, zuletzt Resolution 44/121 vom 15. Dezember 1989,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/108 vom 15. Dezember 1989, in der sie unter anderem dazu aufgefordert hat, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten alle kerntechnischen Anlagen in der Region der Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis auf Resolution 487 (1981) des Sicherheitsrats vom 19. Juni 1981, in welcher der Rat Israel unter anderem aufgefordert hat, seine gesamten kerntechnischen Anlagen schnellstens der Kernmaterialüberwachung der Organisation zu unterstellen,

feststellend, daß nur Israel vom Sicherheitsrat eigens dazu aufgefordert worden ist, seine kerntechnischen Anlagen der Kernmaterialüberwachung der Organisation zu unterstellen,

mit ernster Sorge feststellend, daß sich Israel trotz mehrfacher Aufforderungen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und der Internationalen Atomenergie-Organisation hartnäckig weigert, die Verpflichtung

⁷⁸ A/34/589.

⁷⁹ A/42/300, Anhang.

⁸⁰ A/45/392, Anhang I.

⁸¹ Ebd., Anhang II.